



Einwohnergemeinde Herbligen
3671 Herbligen

Gebührenverordnung

Gestützt auf Artikel 50 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Herbligen vom 01. Januar 2027 erlässt der Gemeinderat folgenden

1. Aufwand- und Kanzleigebühren

1.1	Aufwandgebühr I pro Stunde		Fr. 80.00
1.2	Aufwandgebühr II pro Stunde		Fr. 130.00
1.3	Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	schwarz/weiss	farbig
	A4 / A3	Fr. 0.50	Fr. 1.00
1.4	Reglement/Verordnung		gebührenfrei
1.5	Zonenplan A3, Ortsplan		gebührenfrei
1.6	Spesenentschädigungen für Privatautos pro Kilometer		gemäss Personalreglement

2. Benützungsgebühren Mehrzweckgebäude

Turnhalle mit Garderoben und Duschen		Gemeindebürger	Auswärtige
2.1	Pro Lektion (45 Min.)	Fr. 35.00	Fr. 45.00
	Pro Doppelktion (90 Min.)	Fr. 55.00	Fr. 65.00
	Jahresmiete	Fr. 650.00	Fr. 1'400.00
	Halbjahresmiete	Fr. 350.00	Fr. 700.00
	ohne Duschen, Reduktion um	30%	30%

Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude für kulturelle / private Anlässe pro Tag		Veranstalter od. Mitorganisator ist Gemeindebürger	Auswärtige
2.2	Turnhalle	Fr. 220.00	Fr. 430.00
	Küche	Fr. 220.00	Fr. 430.00
	Einzelraum ³	Fr. 110.00	Fr. 220.00
	Zivilschutzanlage	Fr. 220.00	Fr. 320.00
	Nebenkosten pro Benützung für soziale Anlässe mit reduziertem Tarif	Fr. 160.00	Fr. 160.00

Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude für kulturelle / private Anlässe pro Stunde ³		Veranstalter od. Mitorganisator ist Gemeindebürger	Auswärtige
2.3	Turnhalle	Fr. 35.00	Fr. 45.00
	Küche	Fr. 30.00	Fr. 55.00
	Einzelraum	Fr. 15.00	Fr. 30.00
	Zivilschutzanlage	Fr. 30.00	Fr. 40.00

Über Ermässigungen und Erhöhungen der Benützungsgebühren entscheiden Gemeindepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) gemeinsam. Der Gemeinderat wird über Vermietungen in Kenntnis gesetzt und allenfalls für Beratungen von Spezialfällen beigezogen. Für soziale Anlässe können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Hundetaxe¹⁺²

3.1 Für jeden Hund

Fr. 100.00

4. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2027 in Kraft.

5. Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herbligen an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2026 beschlossen.

Gemeinderat Herbligen
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rudolf Scheidegger

Claudia Wyss

6. Inkraftsetzung

Die Inkrafttretung per 01. Januar 2027 dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 14. Januar 2027 bekannt gegeben.

Herbligen, 4. Januar 2027

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Wyss